

## **SO\_GERICHTE ZKBES.2020.26 vom 10. Dezember 2019**

SO Obergericht, 2019-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2020.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2020.26)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2020.26 du 10 décembre 2019

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2020.26 del 10 dicembre 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 10**

Die Beschwerdeführerin ersucht um Bezahlung einer Prozessentschädigung für beide Verfahren. Sie hat sich erst nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils anwaltlich vertreten lassen. Die Ausrichtung einer angemessenen Umtriebsentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren kommt nur unter zwei Voraussetzungen in Betracht, nämlich für eine Partei, die nicht berufsmässig vertreten ist und zudem nur in begründeten Fällen (Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich Basel Genf 2016, Art. 95 ZPO N 40). Eine Begründung, weshalb der Beschwerdeführerin eine solche Entschädigung für das vorinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren zu bezahlen wäre, ist aus der Beschwerdeschrift nicht ersichtlich. Eine Umtriebsentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren wird folglich nicht zugesprochen. Die vom Vertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Honorarnote für das Beschwerdeverfahren ist mit einem Aufwand von 3 Stunden und 15 Minuten angemessen, weshalb der fakturierte Totalbetrag von CHF 787.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.